

Merkblatt zur Brennholzlagerung für den Eigenbedarf im haushaltsüblichen Umfang im Außenbereich

Lagerplätze im Außenbereich (auch Brennholzstapel), die keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB dienen, bedürfen nach der bayerischen Bauordnung einer Genehmigung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 BayBO).

Unter folgenden Voraussetzungen können private Brennholzlagerungen im Außenbereich für den Eigenbedarf geduldet werden, sofern sie landschaftsverträglich gestaltet sind:

- Richtwert zur Lagerung von Brennholz von 45 Raummeter/Ster Scheitholz (1 m³ lose geschichtetes Holz mit Hohlräumen) pro Haushalt im Außenbereich entspricht ca. der 3-fachen haushaltsüblichen Jahresmenge.
- Ausschließliche Lagerung von unbehandeltem Holz aus Forst- und Landschaftspflege
- Unauffällige Abdeckung der Oberseite der Brennholzlagerung mit grüner bzw. brauner Folie, Beschwerung lediglich mit Holz
- Angemessene Abstände zum Nachbargrundstück sind zu beachten

Brennholzlagerungen, die im Außenbereich nicht zugelassen werden können, sind z.B.:

- Lagerungen von Bau- und Abbruchholz sowie Paletten und ähnlichen Materialien
- Lagerungen mit Abdeckungen aus landschaftsunverträglichen Materialien (z.B. bunte Folien, Werbeaufdrucke, Asbestplatten etc.)
- Überdachung, Balken- und Bretterkonstruktion, Einhausung bzw. Einzäunung der Brennholzlagerung

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten. Unzulässig ist eine Brennholzlagerung daher in /an

- Überschwemmungsgebieten /Gewässerrandstreifen / Gewässernähe
- Geschützten Biotopen
- Naturdenkmalen
- Ggf. Naturschutzgebieten / Landschaftsschutzgebieten (in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde)

Die natürliche Eigenart der Landschaft darf nicht beeinträchtigt und das Landschaftsbild nicht verunstaltet werden:

- keine Lagerung in exponierter Lage oder Erzeugung einer gebäudeähnlichen Wirkung und
- keine Lagerung mit abriegelnder Wirkung